



## TOP 9

### Satzungsänderungen:

Da einige Textpassagen der ursprünglichen Satzung nicht unmissverständlich waren, stellt der Vorstand den Antrag die Satzung in folgenden Punkten zu modifizieren. Die alten Satzungspassagen sind in *roter Kursivschrift* gehalten, die neuen Passagen sind in *grüner Schrift* aufgeführt.

#### § 2 Punkt 3, Alte Version:

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

#### Neue Version:

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.*

#### § 5 Punkt 2, Alte Version:

*Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig.*

#### Neue Version:

*Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen zum Monatsende zulässig.*

#### § 5 Punkt 4, Alte Version:

*Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.*

#### Neue Version:

*Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat voll entrichtet hat.*

*Die Mahnung wird mit eingeschriebenem Brief schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet.*

*Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.*

#### § 6 Mitgliedsbeitrag, Alte Version:

*Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.*

*Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.*

*Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.*

*Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.*

*Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.*



**Neue Version:**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im März des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten. Im Eintrittsmonat ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

Über die Höhe und die Notwendigkeit dieser außerordentlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft auch nicht anteilig zurückerstattet.

**§ 8 Vorstand: Punkt 1, Alte Version:**

*Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.*

**Neue Version:**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

Sofern kein Schriftführer bestellt ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.

**§ 8 Punkt 3, Alte Version:**

*Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.*

**Neue Version:**

Der Vorstand und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl gemäß § 9, Abs. 9 der Satzung gewählt.

Der Vorstand und der Schriftführer amtiert 36 Kalendermonate.

Wurde innerhalb der Amtsdauer kein neuer Vorstand und Schriftführer gewählt, amtiert der Vorstand und der Schriftführer auch über die 36 Kalendermonate hinaus kommissarisch bis zur Neuwahl.

**§ 8 Punkt 6, Alte Version:**

*Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 5000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.*



Neue Version:

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen

Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Punkt 1, Alte Version:

1. *Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,*
  - a) *wenn es das Interesse des Vereins erfordert*
  - b) *mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres*
  - c) *bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten*
  - d) *wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.*

Neue Version:

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch zum jährlich stattfindenden Motorradtreffen.
- b) wenn es das Interesse des Vereins aus Sicht des Vorstandes erfordert
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Punkt 2, nur Neue Version:

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Punkt 2 Alte Version:

*Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.*

§ 9 Punkt 3 Neue Version entspricht der Alten Version Punkt 2

Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1a einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 9 Punkt 6 Alte Version:

*Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf*



*die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.*

Neue Version hat jetzt Punkt 7:

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die erneute Mitgliederversammlung hat spätestens vier Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 9 Punkt 7 und 8 Alte Version:

*Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.*

*Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich (oder auch per Telefax oder E-Mail) erfolgen.*

Neue Version in Punkt 8 zusammengefasst:

Für eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der gültigen Stimmen erforderlich.

Ende der Änderungen.